

KVBbg -BK- | Postfach 12 09 | 16771 Gransee

An die Beihilfeberechtigten

Die Direktorin

Gransee, im Dezember 2017

Zeichen bitte immer angeben:

Ihre Beihilfekasse Telefon: 03306 7986- 4010 beihilfekasse@kvbbg.de www.kvbbg.de

## Rundschreiben 05/2017 - Beihilfekasse

#### Inhalt:

Informationen der Beihilfekasse Informationen zur Berücksichtigungsfähigkeit von volljährigen Kindern, Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern sowie zur Veränderung der Servicezeiten

### Mitteilung über den Kindergeldbezug für volljährige Kinder

Bei volljährigen Kindern ist jährlich eine schriftliche Bestätigung über den Bezug von Kindergeld mittels formlosem Schreiben bei der Beihilfekasse einzureichen. Dies gilt auch, wenn das Kindergeld nicht direkt vom Beihilfeberechtigten bezogen wird (das Kindergeld erhält der andere Elternteil oder ein kindergeldberechtigter Dritter). Der Nachweis ist mit der ersten Antragstellung im Kalenderjahr vorzulegen.

Sofern das Kind im laufenden Kalenderjahr die Volljährigkeit erreicht, ist spätestens mit der nächsten Antragstellung die Bestätigung über den Bezug von Kindergeld einzureichen. Eine fehlende Bestätigung führt zur Nichtberücksichtigung des Kindes und hat ggf. Auswirkungen auf den Bemessungssatz der oder des Beihilfeberechtigten.

Ein Wegfall des Kindergeldbezuges ist unmittelbar mitzuteilen.

# Übersendung des Einkommensteuerbescheides für berücksichtigungsfähige Angehörige

Zum Anfang eines jeden Jahres ist bezüglich der Prüfung der Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Einkommensteuerbescheid des zweiten Kalenderjahres vor Beantragung der Beihilfe einzureichen. Bei Beantragung der Beihilfe im Kalenderjahr 2018 ist somit der Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres 2016 vorzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BBhV sind die Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner berücksichtigungsfähig, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes) oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe 17.000 € nicht übersteigt. Wird dieser Gesamtbetrag der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr nicht erreicht, sind Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner unter dem Vorbehalt des Widerrufs bereits im laufenden Jahr berücksichtigungsfähig.

Bei Prüfung des Einkommens von berücksichtigungsfähigen Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern wird immer auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt, unabhängig zu welchem Zeitpunkt die Aufwendungen entstanden sind.

#### Servicezeiten

Die mit Rundschreiben 01/2017 mitgeteilten Servicezeiten wurden wie folgt angepasst:

- Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Beihilfekasse